



## **Satzung der Stadt Bretten über Sondernutzungen in der Fußgängerzone**

Der Gemeinderat der Stadt Bretten hat am 15.05.2018 aufgrund von § 16 Abs. 7 des Straßengesetzes von Baden-Württemberg vom 11. Mai 1992 (GBl. S. 330, zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. April 2007, GBl. S. 252) i.V.m. § 4 Abs. 1 und 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, zuletzt geändert mit Gesetz vom 04. Mai 2009, GBl. S. 185) folgende Satzung beschlossen:

### **I. Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Fußgängerzone mit Fahrzeugen (Sondernutzung).
- (2) Die Fußgängerzone (§ 39 StVO, Zeichen 242.1, 242.2) umfasst die Melanchthonstraße zwischen dem Marktplatz und dem Gottesacker Tor sowie die angrenzenden Gassen (Amtsgasse, Schulgasse, Obere Kirchgasse).
- (3) Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus dem dieser Satzung beigefügten Lageplan (Anlage 1), der Bestandteil der Satzung ist.
- (4) Für alle anderen Sondernutzungen gelten die Bestimmungen der Satzung der Stadt Bretten über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Bretten in der jeweils gültigen Fassung.

#### **§ 2 Begriffsbestimmung**

Im Sinne dieser Satzung ist

1. **Gemeingebrauch:**  
die Benutzung von Straßen im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften innerhalb der verkehrsüblichen Grenzen ohne besondere Zulassung, wenn durch die Benutzung der Gemeingebrauch anderer nicht unzumutbar beeinträchtigt wird;
2. **Sondernutzung:**  
die Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus;

3. **Bewohner:**  
wer in einem nur von der Fußgängerzone aus unmittelbar zugänglichem Gebäude oder Gebäudeteil im Sinne des Meldegesetzes eine Wohnung hat;
4. **Angrenzende öffentliche Einrichtungen:**  
eine Behörde, ein Amt oder eine sonstige organisatorisch selbstständige Dienststelle einer juristischen Person des öffentlichen Rechts sowie eine Einrichtung, die unabhängig von Ihrer Organisationsform einem öffentlichen Zweck dient, wenn sie in einem nur von der Fußgängerzone aus unmittelbar zugänglichen Gebäude oder Gebäudeteil untergebracht ist;
5. **Lieferverkehr:**  
ist der geschäftsmäßige Transport von Sachen (§ 90 BGB) mit Fahrzeugen in die Fußgängerzone, sowie das Be- und Entladen der Fahrzeuge;
6. **eingeschränkter Kundenverkehr:**  
ist die Gestattung der Warenabholung durch Kunden in der Fußgängerzone, sofern sie zur Warenabholung auf das Kfz. angewiesen sind.
7. **Poller:**  
Die Zu- und Ausfahrten der Fußgängerzone werden zeitweise mittels elektronischer Poller geregelt. Das Öffnen der Poller erfolgt über elektronische Funksender. Die Ausfahrt wird über eine Kontaktschleife ermöglicht.
8. **Sperrzeit:**  
Die Sperrzeit in der Fußgängerzone gilt werktags von 11:01 bis 05:59 Uhr des Folgetages. An Sonn- und Feiertagen gilt die Sperrzeit ganztägig.

### **§ 3 Gemeingebrauch und Sondernutzung**

- (1) In der Fußgängerzone (§ 1 Abs. 1) ist der Gemeingebrauch auf den Fußgängerverkehr beschränkt.
- (2) Die Benutzung der Fußgängerzone innerhalb der Sperrzeit entgegen des Absatz 1 mit Kraftfahrzeugen ist eine Sondernutzung. Diese bedarf der Erlaubnis nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Straßengesetz, soweit die Benutzung nicht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erlaubnisfrei oder erlaubt ist.

## **II. Erlaubnisfreie Fahrzeugbenutzung**

### **§ 4 Erlaubnisfreie Fahrzeugbenutzung**

- (1) Soweit die Wahrnehmung der im Folgenden aufgeführten Zweckbestimmungen dies erfordert und die Benutzungsordnung (§ 8) beachtet wird, ist die Benutzung der Fußgängerzone zulässig:

1. für den Lieferverkehr und den eingeschränkten Kundenverkehr an Werktagen in der Zeit von 6:00 bis 11:00 Uhr mit Fahrzeugen bis zu 7,5 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht;
  2. für Fahrräder; Dies gilt auch für Fahrräder mit Hilfsmotor, wenn der Motor abgestellt ist;
  3. für die Not- bzw. Einsatzfahrzeuge der Polizei, der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes, der Sanitätsdienste, des Ordnungsamtes Bretten und der Stadtwerke Bretten (SWB) bzw. des städtischen Baubetriebshofs (BBH.)
  4. für Fahrzeuge zur Lieferung eiliger Medikamente bei entsprechender Kennzeichnung des Fahrzeuges;
  5. für Taxen und andere Fahrzeuge nur ausschließlich zur Beförderung von hilfsbedürftigen Personen, Gehbehinderten, Blinden, Bewohnern und Besuchern von Bewohnern mit schwerem Handgepäck;
  6. für Fahrzeuge des handwerklichen Notdienstes mit bis zu 7,5 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht bei entsprechender Kennzeichnung des Fahrzeuges sowie für Fahrzeuge der Stadtwerke Bretten und anderer Energieversorger (Müllabfuhr / Sperrmüllabfuhr etc). Dies gilt nur für die Durchführung unaufschiebbarer Reparaturarbeiten soweit der Einsatz eines Fahrzeuges vor Ort unabdingbar ist;
  7. für maschinell angetriebene Krankenfahrstühle;
  8. für Fahrzeuge, soweit diese für liturgische Zwecke erforderlich sind;
  9. für alle nach § 35 Straßenverkehrsordnung zugelassenen Nutzungen;
  10. für den Lieferverkehr oder den Transport von sperrigen Sachen im Zusammenhang mit Veranstaltungen zu den öffentlichen Einrichtungen gem. § 2 Nr. 4 dieser Satzung;
  11. an Markttagen für die durch die Stadt Bretten zum Markt zugelassenen Marktbeschickern.
  12. für Sonstige berechtigte Verkehrsteilnehmer
- (2) Die Zufahrt zu der Fußgängerzone wird mittels elektronischer Poller geregelt. Das Öffnen der Poller erfolgt über einen QR-Code oder eine Chipkarte. Der QR-Code bzw. die Chipkarte wird den berechtigten Erlaubnisinhabern auf Antrag durch die zuständige Behörde ausgehändigt. Die Berechtigten haben die Zufahrt für die nach Absatz 1 Nummer 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10 und 11 zulässigen Benutzungen als eigene Angelegenheit zu regeln.

### **III. Erlaubnispflichtige Fahrzeugbenutzung**

#### **§ 5 Arten und Inhalt der Erlaubnis**

- (1) Das Befahren der Fußgängerzone innerhalb der Sperrzeit kann durch Einzelerlaubnis oder durch Dauererlaubnis zugelassen werden.
- (2) Die Erteilung einer Erlaubnis ist in der Regel ausgeschlossen, wenn das zulässige Gesamtgewicht eines Fahrzeuges mehr als 7,5 Tonnen beträgt.
- (3) Einzelerlaubnisse und Dauererlaubnisse werden schriftlich erteilt. Für die Poller innerhalb der Fußgängerzone wird den Erlaubnisinhabern auf Antrag ein QR-Code oder eine Chipkarte zum Öffnen der Poller ausgehändigt.
- (4) Eine Erlaubnis kann inhaltlich beschränkt sowie mit Bedingungen und Auflagen versehen werden und ist zu befristen. Bedingungen, Auflagen und Befristungen können auch nachträglich angeordnet und geändert werden.
- (5) Für die Erteilung einer Erlaubnis wird eine Gebühr fällig. Die Gebühr richtet sich nach Art und Länge der Erlaubnis. Das Gebührenverzeichnis ist als Anlage der Satzung beigefügt.
- (6) Das Pfand für einer Chipkarte beläuft sich auf 50,00 €. Es ist bei der Straßenverkehrsbehörde mit Aushändigung einer Chipkarte zu hinterlegen. Bei Rückgabe der voll funktionsfähigen, schadenfreien Chipkarte wird der Betrag vollständig zurückerstattet. Bei beschädigter Chipkarte behält sich die Straßenverkehrsbehörde vor, einen Teil des Pfands zu behalten.

#### **§ 6 Einzelerlaubnis**

- (1) Die Benutzung der Fußgängerzone innerhalb der Sperrzeit mit Fahrzeugen kann im Einzelfall zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten aus wichtigen Gründen erlaubt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn derselbe Zweck ohne Befahren der Fußgängerzone nicht erreicht werden kann.
- (2) Aufgrund der Einzelerlaubnis ist es gestattet, unter Beachtung der Benutzungsordnung in der Fußgängerzone innerhalb der Sperrzeit mit Kraftfahrzeugen zu fahren und zu halten. Das Parken ist nur dann gestattet, wenn es in der Erlaubnis ausdrücklich zugelassen worden ist.
- (3) Dem Berechtigten wird ein QR-Code zum Befahren der Fußgängerzone ausgestellt.

#### **§ 7 Dauererlaubnis**

- (1) Eine Dauererlaubnis mit Fahrtberechtigung für das Befahren der Fußgängerzone innerhalb der Sperrzeit mit Fahrzeugen erhalten:

1. die berechtigten Benutzer rechtmäßig hergestellter privater Stellplätze oder Garagen für die Zufahrt mit Fahrzeugen, wenn die Stellplätze oder Garagen nur unter Benutzung der Fußgängerzone erreichbar sind;
  2. für Bewohner ohne rechtmäßig hergestellter privater Stellplätze oder Garagen, zum Be- und Entladen von Fahrzeugen in der Fußgängerzone;
  3. Ärzte und medizinisches Pflegepersonal, die regelmäßig Hausbesuche bei kranken und pflegebedürftigen Bewohnern der Fußgängerzone machen, für die Durchführung solcher Hausbesuche und soziale Dienste, soweit das Befahren der Fußgängerzone für die Leistung der Dienste erforderlich ist.
  4. Not- bzw. Einsatzfahrzeuge der Polizei, der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes, der Sanitätsdienste, der Energieversorger (Müllabfuhr / Sperrmüllabfuhr etc; der Stadtwerke Bretten (SWB) bzw. städtische Ämter der Stadt Bretten incl. des städtischen Baubetriebshofs (BBH.)
  5. Sonstige Berechtigte
- (2) Aufgrund der Dauererlaubnis ist es gestattet, unter Beachtung der Benutzungsordnung (§ 8) in der Fußgängerzone innerhalb der Sperrzeit zu fahren und zu halten. Das Parken ist nur gestattet, wenn es in der Erlaubnis ausdrücklich gestattet ist.
- (3) Dem Berechtigten wird eine Chipkarte zum Befahren der Fußgängerzone ausgestellt.

## **IV. Ordnung der Benutzung des Fußgängerbereiches**

### **§ 8 Benutzungsordnung**

- (1) Die Benutzung der Fußgängerzone mit Fahrzeugen ist nach den vorstehenden Bestimmungen nur dann erlaubnisfrei oder erlaubt, wenn die folgenden Regeln beachtet werden:
1. Der Fußgängerverkehr hat Vorrang. Insbesondere ist auf entgegenkommende oder zu überholende Fußgänger größtmögliche Rücksicht zu nehmen, erforderlichenfalls muss angehalten werden. Dies gilt nicht für Fahrzeuge der Polizei, der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes und für Krankenfahrzeuge im Einsatz bei eingeschaltetem Blaulicht und Sondersignal. Fußgänger haben diesen Fahrzeugen freie Bahn zu schaffen.
  2. Für Fahrzeuge gilt Schrittgeschwindigkeit. Dies gilt nicht für Fahrzeuge der Polizei, der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes und für Krankenfahrzeuge im Einsatz bei eingeschaltetem Blaulicht oder Sondersignal.
  3. Rangiervorgänge mit Lastkraftwagen sind von einer Hilfsperson zu überwachen.

4. Der Aufenthalt von Fahrzeugen in der Fußgängerzone ist auf die unbedingte notwendige Dauer zu beschränken.
  5. Die Behinderung von Zugängen zu Gebäuden und von Warenschächten ist möglichst zu vermeiden.
  6. Das Parken in der Fußgängerzone ist nicht gestattet.
  7. Es gelten im Übrigen die Regeln der Straßenverkehrsordnung.
- (2) Ist es im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Fußgänger erforderlich, kann der nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung zulässige Lieferverkehr für den Einzelfall untersagt werden.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 9 Widerruf und Rücknahme, Anordnung einer Sperre oder eines Verbots**

- (1) Eine Erlaubnis wird unter den Voraussetzungen der allgemeinen Bestimmungen über den Widerruf und die Rücknahme von Verwaltungsakten widerrufen oder zurückgenommen. Die Widerrufsvoraussetzungen liegen insbesondere dann vor, wenn nachträglich ein Sachverhalt eintritt oder bekannt wird, bei dessen Berücksichtigung einer Erlaubnis nicht erteilt worden wäre oder wenn mit einem Fahrzeug oder mit mehreren Fahrzeugen desselben Berechtigten wiederholt oder in besonders grober Weise in der Fußgängerzone gegen die Bestimmung dieser Satzung verstoßen worden ist.
- (2) Widerruf und Rücknahme einer Erlaubnis sollen sich auf die Fahrzeuge erstrecken, deren Halter der Berechtigte ist. Sie sind auf die Dauer von einem Monat bis zu einem Jahr zu befristen; während dieser Frist ist die erneute Erteilung einer Erlaubnis ausgeschlossen. Ein Anspruch auf anteilige Rückzahlung von Gebühren besteht nicht.
- (3) Liegen die Voraussetzungen für den Widerruf oder die Rücknahme einer Erlaubnis zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Neuerteilung vor, so wird anstelle des Widerrufs oder der Rücknahme eine Sperre für die Wiedererteilung einer Erlaubnis angeordnet; die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Wird die Fußgängerzone innerhalb der Sperrzeit im Rahmen einer erlaubnisfreien Fahrzeugbenutzung in einer Weise benutzt, die im Falle einer Erlaubnis deren Widerruf oder Rücknahme zur Folge hätte, so wird ein Verbot für die erlaubnisfreie Fahrzeugbenutzung angeordnet; die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (5) Im Falle von Widerruf oder Rücknahme der Erlaubnis ist der für die Poller der Fußgängerzone ausgegebene QR-Code bzw. die Chipkarte unverzüglich bei der Straßenverkehrsbehörde abzugeben.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Wer die Fußgängerzone innerhalb der Sperrzeit vorsätzlich oder fahrlässig mit Fahrzeugen benutzt, obwohl die Benutzung nach dieser Satzung weder erlaubnisfrei noch aufgrund dieser Satzung oder nach § 16 Straßengesetz erlaubt ist, benutzt die Straße ohne Erlaubnis im Sinne von § 54 Abs. 1 Straßengesetz und handelt ordnungswidrig. Das gilt auch für denjenigen, der inhaltlichen Beschränkungen oder Bedingungen einer Erlaubnis zuwider handelt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne § 54 Abs. 1 Straßengesetz handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig den mit einer Erlaubnis verbundenen Auflagen zuwiderhandelt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01.06.2018 in Kraft.

Bretten, den 15.05.2018

gez.  
Wolff  
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.



**Gebührenverzeichnis der Satzung der Stadt Bretten über  
Sondernutzungen in der Fußgängerzone (nach § 5 Absatz 5)**

**Einzelausnahmegenehmigungen**

Tagesgebühr	15,00 €
Bis drei Tage	30,00 €
Eine Woche	50,00 €
Für jede weitere Woche	30,00 €

**Dauerausnahmegenehmigungen für Bewohner ohne Stellplatz (je Haushalt)  
mit Stellplatz (für jeden Stellplatz)**

Für ein Jahr	00,00 €
--------------	---------

**Dauerausnahmegenehmigungen für Handwerker (pro Kfz) und Taxen (nur Kranken- und Behindertentransporte), sowie zusätzliche Dauerausnahmegenehmigungen für Bewohner**

Für ein Jahr	100,00 €
--------------	----------

**Dauerausnahmegenehmigungen für Sonstige**

Für ein Jahr	200,00 €
--------------	----------

**Für jede Chip-Karte wird zusätzlich eine Gebühr (Pfand) in Höhe von 50,00 € erhoben, die bei Rückgabe der Chip-Karte wieder zurückbezahlt wird.**

## Satzung der Stadt Bretten über Sondernutzungen in der Fußgängerzone

<b>Aktenzeichen</b>	Az. 656.261	
<b>Erst- bzw. Neufassung</b>	Vorlage-Nr.:	Nr. 073/2018
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	15. Mai 2018
	Bekanntmachung:	23. Mai 2018
	Ort der Bekanntmachung:	Amtsblatt Nr. 1765 der Stadt Bretten
	Inkrafttreten:	01. Juni 2018
<b>Verantwortliches Amt</b>	Ordnungsamt	